

## Aktualisierung der Informationen über weitere Maßnahmen zum Schutz vor der Verbreitung des Corona-Virus

Die weltweite Verbreitung des Corona-Virus macht in Einrichtungen der Wissenschaft, die in besonderer Weise international vernetzt sind, weitere Schutzmaßnahmen erforderlich.

Die durch Hausmitteilung am [3. Februar](#) sowie am [5. Februar 2020](#) getroffenen Regelungen gelten weiter.

Zusätzlich werden zum weiteren Schutz der Angehörigen der Bergischen Universität Wuppertal mit sofortiger Wirkung die getroffenen Maßnahmen auf die vom Robert Koch Institut festgelegten [Risikogebiete](#) erweitert:

1. Dienstreisen von Beschäftigten in Risikogebiete sind bis auf Weiteres aus Gründen der Arbeitgeberfürsorge nicht genehmigungsfähig. Dienstreisen in andere Provinzen der Volksrepublik China, nach Italien, Südkorea oder in den Iran können in nicht aufschiebbaren Einzelfällen nur ausnahmsweise genehmigt werden. In diesen Fällen und bei bereits gebuchten, nicht kostenfrei stornierbaren Reisen wenden Sie sich bitte an die Reisekostenstelle der Universität, Frau Wiese, unter der Durchwahl 3899 oder per E-Mail an [wiese@uni-wuppertal.de](mailto:wiese@uni-wuppertal.de).
2. Beschäftigte der Bergischen Universität, die seit dem 1. Januar 2020 aus einem Risikogebiet zurückgekehrt sind, bleiben der Universität für die Dauer von 14 Tagen fern und melden sich bitte umgehend per Telefon oder E-Mail bei ihren jeweiligen Vorgesetzten. Hierbei kann vereinbart werden, ob bzw. in welcher Weise Aufgaben auf andere Weise wahrgenommen werden können (gegebenenfalls Homeoffice).
3. Gleiches gilt für Beschäftigte der Bergischen Universität, die engen Kontakt zu Personen hatten oder haben, die aus einem Risikogebiet zurückgekehrt sind. Dies gilt insbesondere dann, wenn sie Kontakt zu Personen hatten oder haben, die für den Virus typische Krankheitssymptome aufweisen.
4. Studierende, die seit dem 1. Januar 2020 aus einem Risikogebiet zurückgekehrt sind, bleiben der Bergischen Universität ebenfalls für die Dauer von 14 Tagen fern. Wer hiervon betroffen ist und während dieses Zeitraums Prüfungen hat, wendet sich bitte umgehend an die Prüferin oder den Prüfer oder, falls das nicht möglich ist, an das Dekanat der jeweiligen Fakultät bzw. die Leitung des Instituts für Bildungsforschung. Den Studierenden entstehen wegen der Einhaltung dieser Vorsichtsmaßnahmen keine Nachteile. Es wird daran erinnert, dass die Möglichkeit besteht, sich bis zu eine Woche vor einer Prüfung von dieser abzumelden. Darüber hinaus sind die Prüfungsausschüsse sowie die Prüferinnen und Prüfer aufgefordert, entsprechende Anträge auf Rücktritt von einer Prüfung kulant zu behandeln.



## Allgemeine Hinweise

In jedem Fall sollten Beschäftigte und Studierende der Bergischen Universität, die seit dem 1. Januar 2020 aus China, Italien, Südkorea oder dem Iran zurückgekehrt sind und bei denen innerhalb von 14 Tagen die für eine mögliche Corona-Infektion typischen Symptome auftreten (grippeähnliche Zustände, Fieber, Husten, Atembeschwerden), ärztlichen Rat suchen.

Alle Beschäftigten und Studierenden der Bergischen Universität werden gebeten, sich über die öffentlich zugänglichen Quellen bezüglich der aktuellen Entwicklungen auf dem Laufenden zu halten. Informationen sind insbesondere über folgende Internetseiten zu erhalten:

**Auswärtiges Amt:**

<https://www.auswaertiges-amt.de/blob/2294930/a7713f963834d1811725f344a487a88f/ncov-data.pdf>

**Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung:**

<https://www.infektionsschutz.de/coronavirus-2019-ncov.html>

**Robert-Koch-Institut:**

[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/nCoV.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV.html)

**Max-Planck-Gesellschaft:**

[https://news.rub.de/sites/default/files/corona-virus\\_information\\_mpg\\_29012020\\_de\\_.pdf](https://news.rub.de/sites/default/files/corona-virus_information_mpg_29012020_de_.pdf)

Bei darüberhinausgehenden Fragen erhalten Sie weitergehende Informationen auf den Seiten der Pressestelle der Bergischen Universität und können sich bei gesundheitlichen Fragen an den Betriebsarzt der Hochschule (Dez. 5.5) wenden.

Das Rektorat verbindet die Anordnung der Maßnahmen mit dem ausdrücklichen Hinweis, dass diese nicht dem Schutz *vor Personen* gelten, sondern der Vorbeugung einer weiteren *Ausweitung des Corona-Virus*. Mitglieder der Universität, die von den Maßnahmen betroffen sind, benötigen in ganz besonderer Weise unsere Aufmerksamkeit und Unterstützung – auch und gerade dann, wenn ihre temporäre Abwesenheit vom Campus unumgänglich ist.